



Ab dem 01.08.2007 ist mit Inkrafttreten des Niedersächsischen Nichtraucherchutzgesetzes (Nds. NiRSG) das Rauchen in vollständig umschlossenen Räumlichkeiten von Gaststätten einschließlich Diskotheken und der im Reisegewerbe während einer Veranstaltung betriebenen Gaststätten (z.B. Festzelte) verboten, soweit die Räumlichkeiten für Gäste zugänglich sind. Auf das Rauchverbot ist an den öffentlichen Zugängen deutlich sichtbar hinzuweisen (Hinweispflicht).

### **Was ist ein Nebenraum?**

Die Nichtraucherbereiche sollen räumlich die Regel und die Raucherbereiche die (kleinere) Ausnahme bilden. Die Bestimmung soll verhindern, dass der unattraktivste Raum zum Nichtraucherbereich und der zentrale Schankraum zum Raucherzimmer erklärt werden.

Ein Nebenraum ist ein Raum, der der Größe nach und von seiner Bedeutung her ein untergeordneter Raum ist. Er darf grundsätzlich nichtmehr als die Hälfte der Gesamtfläche der Gaststätte umfassen. Es darf maximal ein Raum als „Nebenraum“ eingerichtet werden und dieser Nebenraum darf nicht der Schankraum, der Festsaal und/oder ein Durchgangszimmer zum eigentlichen Gaststättenbereich sein.

Dies gilt genauso für Diskotheken. Hier muss die Tanzfläche (und der Raum, in der sie sich befindet) rauchfrei bleiben. Wenn die Betreiber dies wollen, können sie einen abgeschlossenen Nebenraum als Raucherbereich ausweisen.

### **Was ist eine vollständig umschlossene Räumlichkeit?**

In den Nichtraucherbereich soll kein Rauch vom Nebenraum, in dem Rauchen ausnahmsweise erlaubt ist, eindringen. Eine vollständig umschlossene Räumlichkeit im Sinne des Gesetzes ist also ein Raum, der durch Wand und Tür vollständig abgeschlossen ist. Nur so ist ein effektiver Schutz vor den Gefahren des Passivrauchens gewährleistet. Räume, die nur durch offene Durchgänge oder Vorhänge abgetrennt sind, können insoweit nicht als Raucherräume ausgewiesen werden.

Das Rauchverbot umfasst auch Festzelte, die aber auch einen vollständig abgeschlossenen Nebenraum ausweisen können. Bei Zelten kann dies natürlich durch eine entsprechende abgeschlossene Zeltabtrennung erfolgen. Vereinfacht gesagt gilt: So wie der Raum eingefasst ist, so kann auch die Abtrennung sein.

### **Wer ist verantwortlich für die Umsetzung des Rauchverbotes?**

Die Betreiberin oder der Betreiber der Gaststätte und die von diesen Beauftragten sind für die Umsetzung bzw. die Einhaltung des Rauchverbotes verantwortlich. Wenn einer verantwortlichen Person ein Verstoß gegen das Rauchverbot bekannt wird, hat sie im Rahmen des Hausrechts die erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um derartige Verstöße zu verhindern. Zuwiderhandlungen stellen ebenso wie ein Verstoß gegen die Hinweispflicht eine Ordnungswidrigkeit dar, die mit einer Geldbuße geahndet werden.

### **Geschlossene Veranstaltungen**

Auch wenn Veranstaltungen nur für einen bestimmten Personenkreis zugänglich sind und diese in Gaststätten stattfinden, gilt hier ebenfalls das Nichtraucherchutzgesetz. Unerheblich ist, ob die Veranstaltung einem bestimmten oder unbestimmten Personenkreis zugänglich ist.

### **Ein-Raum-Gaststätten**

Lediglich Ein-Raum-Kneipen, die folgende fünf Voraussetzungen erfüllen, werden vom strengen Rauchverbot generell ausgenommen:

- Die Gaststätte hat nur einen für den Aufenthalt von Gästen bestimmten Raum (Gastraum) und keinen Nebenraum.

## **Merkblatt – Nichtraucherchutz in Gaststätten**

Regisafe 123.50

---



- Die Grundfläche des Gastraumes beträgt weniger als 75 Quadratmeter.
- In der Gaststätte werden keine zubereiteten Speisen verabreicht.
- Personen, die das 18. Lebensjahr nicht vollendet haben, dürfen die Gaststätte nicht betreten.
- Die Gaststätte ist am Eingang deutlich sichtbar als Rauchergaststätte gekennzeichnet. Die Kennzeichnung muss den Hinweis enthalten, dass Personen unter 18 Jahren keinen Zutritt haben.